

Ergänzende Stellungnahme

Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23. Oktober 2024 einen aktualisierten Referentenentwurf zum „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ vorgelegt. Bitkom begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes, den Smart-Meter-Rollout netzdienlich zu gestalten und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die sehr kurze Stellungnahmefrist von nur knapp 48 Stunden ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen, da diese keine tiefgehende Bewertung der geplanten Änderungen erlaubt. Angesichts der weitreichenden Konsequenzen für die Energiewende, für die Energiebranche und für Verbraucherinnen und Verbraucher muss ausreichend Zeit für detailliertes Feedback aller Beteiligten eingeräumt werden.

Der Referentenentwurf enthält einige begrüßenswerte Regelungen, die die Marktintegration erneuerbarer Energien, den Smartmeter-Rollout und gemeinschaftliche Eigenverbrauchsmodelle unterstützen. Hier sind bspw. die Maßnahmen zum digitalen Netzanschluss (insbesondere die Programmierschnittstelle), neue Betriebsmodelle für Speicher, angepasste Preisobergrenzen für optionale Einbaufälle für kleiner 6.000 kWh und eine Vereinfachung der Steuerbarkeitsregelungen zu nennen. Die grundsätzliche Neuausrichtung vom Mess- zum Steuer-Rollout ist zu begrüßen.

Die geplante Streichung von Anlagen zwischen 6000 und 10.000 kWh wird nicht befürwortet. Die Absenkung der Schwelle für Steuerbarkeit bei EEG-Anlagen von 7 auf 2 kW erachten wir nicht als sinnvoll.

Die avisierten Beschleunigungseffekte für Neuinstallationen von PV- und Anlagen nach §14a EnWG dürften aus Bitkom-Sicht erreicht werden, gleichzeitig ist von einer gewissen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für Messstellenbetreiber (MSB) auszugehen. Zu begrüßen ist zudem die klare Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an den MSB, im Vergleich zur bisherigen Aufteilung zwischen MSB und Anlagenbetreiber. Dass die Steuerbarkeit nun als Basisleistung nach MsbG definiert wird, dürfte Prozesse und Zuständigkeiten im Bestellungsprozess vereinfachen und damit Komplexität reduzieren.

Kritisch sehen wir, dass die Preisobergrenze für MME nicht wie avisiert auf 30 Euro erhöht wird, sondern bei 20 Euro verbleiben soll –damit wird die kurzfristig wirksame Unterstützung für MSB gestrichen und die Kostendeckung bei MME nicht erreicht. Darüber hinaus gibt es noch weitere Punkte, bei denen aus Bitkom-Sicht weiterhin Anpassungsbedarf besteht:

Smartmeter-Rollout im Mehrfamilienhaus beschleunigen

Wir begrüßen die Änderung, dass eine Bündelung bei allen Stromzählern erfolgen kann (insbesondere interessant für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung). Einher geht damit die Streichung des Absatz 6, die wir auch begrüßen.

Um die Bündelung attraktiver zu machen, schlagen wir außerdem vor, den bisherigen Absatz 5 zu streichen, der alle zwei Jahre eine Einholung von zwei Bündelangeboten bzw. alle fünf Jahre bei erfolgter Bündelung vorsieht.

Im Übrigen halten wir es für sinnvoll die Betriebskostenverordnung anzupassen. Denn die Vereinfachung des Liegenschaftsmodells in §6 MsBG ist eine deutliche prozessuale Erleichterung für Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung in Bestandsimmobilien. Damit das neue Liegenschaftsmodell aber ein Digitalisierungsbooster für das Mehrfamilienhaus werden kann, fehlt weiterhin eine praktikable Möglichkeit zur Refinanzierbarkeit: Während die Messkosten für optionale Wärmemessungen umlagefähig sind, gilt dies weiterhin nicht für die Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb Strom. Die Aufnahme dieser Kosten in die umlagefähigen Positionen nach §2 Betriebskostenverordnung würde den Smartmeter Rollout im Mehrfamilienhaus massiv beschleunigen.

Unklarheiten bei den Steuerungsaufgaben gefährden Mieterstrom und GGV

Die Regelung zur Steuerbarkeit von EEG-Anlagen wurden zwar vereinfacht, weiterhin gibt es aber Ungenauigkeiten im §9 EEG, die insbesondere Mieterstrom und GGV erschweren:

1. Der Begriff Ist-Einspeisung ist weiterhin unklar: Handelt es sich hierbei um die Einspeisung in das öffentliche Netz oder in die Kundenanlage? Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

2. Wir gehen auch aufgrund der Gesetzesbegründung zu §30 MsBG davon aus, dass es sich um die Einspeisung in das öffentliche Netz handelt. Aus unserer Sicht wäre es pragmatisch, wenn Anlagenbetreibende die Auslesung der Ist-Einspeisung und die Steuerung auch auf die Erzeugungsleistung der Anlage legen dürfen. Netzbetreiber erhalten so sogar mehr Regelpotential und Anlagenbetreibende/MSBs können das bei komplexen Messkonzepten wie dem virtuellen Summenzähler und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung einfacher umsetzen.
3. Es ist außerdem dringend erforderlich klarzustellen, dass die Ist-Einspeisung auch rechnerisch aus mehreren Messstellen berechnet und durch ein Energiemanagementsystem gesteuert werden kann (bspw. virtueller Summenzähler). Nur so sind Mieterstrom und GGV auf Dauer rechtssicher ohne massive Mehrkosten für zusätzliche Wandlermessungen (bis zu 10.000 € pro Netzanschluss) umsetzbar.

Mehrkosten für provisorische Steuerungstechnik fair verteilen

In §9 EEG wird vorgesehen, dass der Netzbetreiber weiterhin provisorische Steuerungstechnik fordern kann, bis er die Steuerung über das intelligente Messsystem testet. In diesem Fall hat der VNB-Anlagenbetreibende mit 100 €/Jahr zu entschädigen. Das entspricht genau den Mehrkosten für die Steuerbarkeit nach MsBG, kompensiert aber nicht die Mehrkosten für Anlagenbetreibende. Stellt der MSB die Steuerbarkeit über das intelligente Messsystem bei einer Neuanlage her und wird für einen Übergangszeitraum von bspw. einem Jahr provisorische Steuerungstechnik erforderlich, entstehen schnell Kosten von mehreren hundert Euro. Aus unserer Sicht hat der VNB in diesem Fall die gesamten Mehrkosten für alternative Steuerungstechnik zu tragen, da die Fähigkeiten des VNB außerhalb der Einflussosphäre der Anlagenbetreibenden liegen.

Detailkommentierung zu MsbG

§ 5 Absatz 1

Bei einer vorzeitigen Übernahme der Messtechnik nach §16 ist sicherzustellen, dass auch eine Unterschreitung der Haltefrist möglich ist.

§ 37 Abs. 2

In der Verkürzung der Informationspflicht des gMsb gegenüber Anschlussnehmer, Anschlussnutz und wMsb von drei Monaten auf sechs Wochen wird der gMsb bevorzugt auf Kosten von mehr Wettbewerb und Verbraucherschutz. Wir halten daher die bisherige Frist von drei Monaten für sinnvoll.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Felix Lennart Hake | Referent Mobility

T 030 27576-243 | f.hake@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.